

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 55/13 B

L 10 R 2095/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 1932/07 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Januar 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 21.1.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensfehlers nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 4 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 5 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Die Klägerin hat keine abstrakte Rechtsfrage zu einer revisiblen Norm (§ 162 SGG) dargelegt. Obwohl sie ausdrücklich die "grundsätzliche Bedeutung" der Rechtssache geltend macht, hat sie in der Beschwerdeschrift keine Rechtsfrage grundsätzlicher Art formuliert, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte.
- 6 Es ist nicht Aufgabe des BSG, die erforderliche grundsätzliche Rechtsfrage aus dem Aktenmaterial selbst herauszusuchen. Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Sach- und Streitstand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (stRspr, vgl zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9; vom 29.8.2012 - B 13 R 201/12 B - RdNr 6).



- 7 Soweit die Klägerin vorträgt, dass ihr Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt sei, hat sie auch keinen Verfahrensfehler hinreichend bezeichnet. Hierzu trägt sie lediglich vor, dass die Klägerin "auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung" bestanden habe, die ihr zu Unrecht versagt worden sei. Diese Verletzung könne auch nicht dadurch kompensiert werden, "dass ihr grundsätzlich rechtliches Gehör auf schriftlichem Wege gegeben" worden sei.
- 8 Mit diesem Vortrag rügt die Klägerin sinngemäß die Verletzung von § 153 Abs 4 S 1 SGG, wonach das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen kann, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Diese Entscheidung kann im Revisionsverfahren nur darauf geprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinem Ermessen erkennbar fehlerhaft Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zugrunde liegen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 4; Nr 13 S 38; Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 12*). Da die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung aber nicht die Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) wiedergibt und auch keine substantiierten Ausführungen zur Durchführung des Berufungsverfahrens vorträgt, kann der Senat weder das Vorliegen der Voraussetzungen von § 153 Abs 4 S 1 SGG noch einen etwaigen Ermessensfehlgebrauch überprüfen.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

